

**Humboldt-Universität zu Berlin
Philosophische Fakultät III**

Habilitationsordnung

Aufgrund von § 36 und § 71 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126) hat der erweiterte Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin gemäß § 70 Abs. 5 BerlHG am 02. Dezember 1996 die folgende Habilitationsordnung erlassen.*

§ 1 Geltungsbereich

Diese Habilitationsordnung gilt für die Philosophische Fakultät III mit ihren Instituten für Asien- und Afrikanwissenschaften, Kultur- und Kunstwissenschaften und Sozialwissenschaften.

§ 2 Habilitationszweck

(1) Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten (§ 36 Abs. 1 BerlHG).

(2) Das Habilitationsfach soll bereits eingerichtet und durch einen Professor/ eine Professorin oder habilitierten Mitarbeiter/ eine habilitierte Mitarbeiterin vertreten sein. Im Regelfall entspricht es einem für die Magister- oder Diplombildung relevanten Haupt- oder Nebenfach. Wenn es die Wissenschaftsentwicklung erfordert, können in einem Habilitationsverfahren auch neue Habilitationsfächer festgelegt werden. Die Entscheidung darüber trifft der erweiterte Fakultätsrat.

§ 3 Habilitationsleistungen

Für die Habilitation sind folgende Habilitationsleistungen zu erbringen:

- eine wissenschaftliche Monographie oder gleichwertige, publizierte Forschungsergebnisse (schriftliche Habilitationsleistung)
- ein öffentlicher Vortrag zum angestrebten Fach mit wissenschaftlichem Fachgespräch. Der öffentliche Vortrag kann auch in Form einer medialen Präsentation erfolgen
- eine selbständige wissenschaftliche Lehrtätigkeit an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule in einem für die angestrebte Lehrbefähigung wesentlichen Fach.

§ 4 Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dient in der Regel eine umfassende Monographie (Habilitationsschrift), die ein bedeutender wissenschaftlicher Beitrag in dem angestrebten Fach sein muß.

(2) Zur Habilitationsschrift gehören:

- ein nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster gestaltetes Titelblatt,
- eine bibliographische Beschreibung, die mit etwa 1000 Druckzeichen die Hauptergebnisse der Untersuchung dokumentiert,
- eine Erklärung darüber, daß die Monographie selbständig erarbeitet worden ist und daß keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet worden sind,
- ein Lebenslauf mit Betonung des wissenschaftlichen Werdegangs.

(3) Die Habilitationsschrift ist in der Regel in deutscher Sprache zu schreiben. Die Abfassung in einer Fremdsprache ist in Ausnahmefällen zulässig, sofern die Begutachtung durch die zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterinnen gewährleistet ist.

* Diese Habilitationsordnung wurde am 10. Januar 1997 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt. Der erweiterte Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III hat die Habilitationsordnung am 13. Januar 1997 in der vorliegenden Fassung beschlossen.

(4) Bei vorgelegten schriftlichen Arbeiten, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern/ Wissenschaftlerinnen entstanden sind, muß der Anteil des Habilitanden/ der Habilitandin eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Der Habilitand/die Habilitandin ist verpflichtet, seinen/ihren Anteil an Konzeption, Durchführung der Untersuchung und Abfassung der Schrift im einzelnen darzulegen.

(5) Die Habilitationsschrift ist in fünf fest eingebundenen Exemplaren im Format DIN A4 einzureichen. Eine Verkleinerung des Formats mittels moderner Vervielfältigungstechnik bis DIN A5 ist zulässig. Zwei Exemplare verbleiben bei den Gutachtern/ den Gutachterinnen.

(6) Die Habilitationsschrift darf bereits teilweise, in begründeten Ausnahmefällen auch vollständig veröffentlicht worden sein.

(7) Eine Sammlung von bereits publizierten Einzelarbeiten kann als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung anerkannt werden, wenn sie in ihrer Gesamtheit den Anforderungen an eine Habilitationsschrift genügt. Einer solchen Sammlung ist eine Zusammenfassung von mindestens 20 Seiten beizufügen, welche die Hauptergebnisse und den Zusammenhang zwischen den Einzelbeiträgen deutlich macht. Außerdem können bereits publizierte Forschungsergebnisse auch zusammen mit einer selbständigen kürzeren Monographie als schriftliche Habilitationsleistung anerkannt werden.

§ 5 Öffentlicher Vortrag und wissenschaftliches Fachgespräch

(1) Für den öffentlichen Vortrag sind drei Themenvorschläge mit jeweils kurzer Erläuterung einzureichen. Die Habitationskommission soll Vorschläge zurückweisen und andere verlangen, wenn die Vorschläge untereinander oder mit dem Thema der schriftlichen Habilitationsleistung in einem engen Zusammenhang stehen.

(2) Das wissenschaftliche Fachgespräch zum Vortrag kann auch auf die schriftliche Habilitationsleistung Bezug nehmen.

(3) Vortrag und Fachgespräch sollen zeigen, daß der Habilitand/die Habilitandin ein wissenschaftliches Thema in verständlicher Form darstellen kann und die Befähigung zum wissenschaftlichen Disput besitzt. Vortrag und Fachgespräch sollen in der Regel zusammen nicht länger als 120 Minuten dauern, der Vortrag ist auf 45 Minuten zu begrenzen.

§ 6 Lehrtätigkeit

(1) Der Nachweis über erfolgreich ausgeübte Lehrtätigkeit soll mit dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation eingereicht werden. In der Regel wird erwartet, daß der Habilitand/ die Habilitandin mindestens vier Semesterwochenstunden an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule, davon nach Möglichkeit zwei an der Humboldt-Universität, in seinem Fach oder in verwandten Fächern gelehrt hat. Diese Lehrtätigkeit darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

(2) Können die Anforderungen gemäß Absatz (1) bei der Antragstellung noch nicht erfüllt werden, so sind dem Habilitanden/ der Habilitandin vom zuständigen Institutsrat nach Möglichkeit zweckdienliche Lehraufträge anzubieten.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zum Habilitationsverfahren werden vorausgesetzt:

- ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland

sowie

- die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades.

(2) Prüfungsleistungen und akademische Grade, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht bzw. erworben wurden, werden anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit gemäß § 34 Abs. 7 und 10 BerIHG festgestellt ist.

§ 8 Zulassungsverfahren

(1) Das Verfahren beginnt mit der Einreichung eines schriftlichen Habilitationssantrags beim Dekan/bei der Dekanin der Fakultät. Im Antrag ist das wissenschaftliche Fach zu bezeichnen, für das die Zuerkennung der Lehrbefähigung angestrebt wird.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Zeugnis und Urkunde der Hochschulabschlußprüfung oder beglaubigte Kopie
- Promotionsurkunde oder beglaubigte Kopie
- Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Werdegang

- schriftliche Leistung gemäß § 4; bei Arbeiten, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern/ Wissenschaftlerinnen entstanden sind, müssen deren Namen angegeben werden
- Themenvorschläge für den öffentlichen Vortrag gemäß § 5 Absatz (1)
- von der jeweiligen Universität oder wissenschaftlichen Hochschule bestätigter Nachweis der durchgeführten Lehrveranstaltungen gemäß § 6 Absatz (1)
- Verzeichnis der sonstigen wissenschaftlichen Publikationen und Vorträge sowie je ein Exemplar der für die Beurteilung relevanten Publikationen
- eine Erklärung darüber, ob bereits früher ein Habilitationsverfahren durchgeführt wurde (ggf. mit vollständigen Angaben über dessen Ausgang) und ob anderswo ein Habilitationsverfahren beantragt wurde oder läuft
- eine Erklärung, daß dem Habilitanden/ der Habilitandin die geltende Habilitationsordnung bekannt ist.

(2) Der erweiterte Fakultätsrat entscheidet über den Zulassungsantrag innerhalb eines Monats nach Eingang und eröffnet das Habilitationsverfahren.

§ 9 Ablehnung der Zulassung

(1) Der Zulassungsantrag ist abzulehnen, wenn:

- die Voraussetzungen gemäß § 7 nicht erfüllt sind oder
- die Unterlagen gemäß § 8 Abs. 1 nicht vollständig beigebracht werden oder
- ein Habilitationsverfahren im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland im gleichen wissenschaftlichen Fach zweimal zurückgewiesen bzw. abgebrochen worden ist oder
- gleichzeitig an anderer Stelle ein Habilitationsverfahren im gleichen oder einem eng verwandten Fach durchgeführt wird oder
- die Fakultät für das Fach nicht zuständig ist.

(2) Die Ablehnung des Zulassungsantrags ist schriftlich zu begründen und dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Habilitationskommission

(1) Bei der Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestellt der erweiterte Fakultätsrat die für das Verfahren zuständige Habilitationskommission und benennt de-

ren Vorsitzenden/ Vorsitzende. Die Habilitationskommission setzt sich wie folgt zusammen: Mindestens fünf, höchstens jedoch sieben Professoren/ Professorinnen oder andere habilitierte Wissenschaftler/ Wissenschaftlerinnen als stimmberechtigte Mitglieder, ein akademischer Mitarbeiter/ eine akademische Mitarbeiterin und ein Student/ eine Studentin als Mitglieder mit beratender Stimme. Nicht stimmberechtigte Gutachter/ Gutachterinnen gehören der Kommission als Mitglieder mit beratender Stimme an. Die Mitglieder der Habilitationskommission werden durch die einzelnen Mitgliedergruppen des Fakultätsrates vorgeschlagen. Als Vorsitzender/ Vorsitzende ist ein Professor/ eine Professorin oder ein anderer habilitierter Wissenschaftler/ eine andere habilitierte Wissenschaftlerin zu benennen.

(2) Die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder soll der Philosophischen Fakultät III angehören. Professoren/Professorinnen anderer Fakultäten oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen können der Habilitationskommission angehören. Die Kommission muß so zusammengesetzt sein, daß sie insgesamt über den hinreichenden wissenschaftlichen Sachverstand verfügt, die schriftliche Habilitationsleistung vollständig zu beurteilen.

(3) Die Habilitationskommission tagt nichtöffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Organisation und Arbeitsweise regelt die Kommission selbständig.

§ 11 Begutachtung der schriftlichen Leistung

(1) Die Habilitationskommission benennt für die Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 4 zwei Gutachter/ Gutachterinnen, von denen einer/ eine aus einer Einrichtung außerhalb der Humboldt-Universität kommen soll. Wenn es der interdisziplinäre Charakter des Faches erfordert oder wenn verschiedene Fächer von der schriftlichen Habilitationsleistung thematisch berührt werden, ist die Zahl der Gutachter/ Gutachterinnen entsprechend zu erhöhen. In jedem Fall müssen die Gutachter/ Gutachterinnen insgesamt die schriftliche Habilitationsleistung vollständig beurteilen können. Von den Gutachtern/ Gutachterinnen sollen nicht mehr als zwei der Habilitationskommission als stimmberechtigte Mitglieder angehören.

(2) Gutachter/ Gutachterin darf nur sein, wem die Lehrbefähigung in einem für die schriftliche Leistung einschlägigen Fach zuerkannt worden ist. Auswärtigen Gutachtern/ Gutachterinnen ist eine Kopie der gültigen Habilitationsordnung zuzuleiten.

(3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander anzufertigen. Die Gutachter/ Gutachterinnen haben Bewertungen vorzunehmen, die der Habilitationskommission eine Empfehlung an den erweiterten Fakultätsrat (§ 12 Absatz (1)) ermöglichen. Noten sind jedoch nicht zu vergeben. Die Bewertungen sind zu begründen. Bei erheblich voneinander abweichenden Bewertungen kann ein weiterer Gutachter/ eine weitere Gutachterin bestellt werden.

(4) Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten ab Auftragserteilung vorliegen, andernfalls kann die Habilitationskommission eine Nachfrist setzen oder andere Gutachter/ Gutachterinnen bestellen.

(5) Die schriftliche Leistung sowie die Gutachten sind während der Vorlesungszeit für vier Wochen den Mitgliedern der Habilitationskommission, des Fakultätsrates und den übrigen habilitierten Mitgliedern der Fakultät auszulegen. Dies ist bekanntzumachen. Die genannten Personen haben das Recht, bis zum Ablauf der Auslegefrist fachwissenschaftlich fundierte Gegengutachten gemäß § 12 Absatz (4) einzureichen. Den Mitgliedern des erweiterten Fakultätsrates ist durch schriftliche Mitteilung und zweiwöchiger Auslage die Möglichkeit einzuräumen, die Gegengutachten einzusehen.

(6) Dem Kandidaten/ der Kandidatin ist spätestens eine Woche vor dem öffentlichen Vortrag die Einsichtnahme in die Gutachten zu ermöglichen.

§ 12 Vorbereitende Entscheidungen

(1) Unter Einbeziehung der Gutachten empfiehlt die Habilitationskommission dem erweiterten Fakultätsrat die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Leistung gemäß § 4 als Habilitationsleistung. Sie begründet ihre Entscheidung schriftlich. Dabei äußert sie sich auch zu Umfang und Bezeichnung der beantragten Lehrbefähigung.

(2) Für den Fall der Annahme der schriftlichen Leistung schlägt die Habilitationskommission eines der Themen gemäß § 5 Absatz (1) für den öffentlichen Vortrag vor.

(3) Die Habilitationskommission erstellt ein Gutachten gemäß § 6 über die von dem Habilitanden/der Habilitandin während seiner/ihrer Lehrtätigkeit erbrachten didaktischen Leistungen. Zur Vorbereitung dieses Gutachtens bestimmt die Kommission ein stimmberechtigtes Mitglied. Auf Vorschlag des/ der beratend in der Kommission mitwirkenden Studenten/ Studentin können Studierende des Fachgebietes ihre Beurteilung der didaktischen Leistungen in der Kommission vortragen und/oder schriftlich einreichen. Auf die

se Beurteilung ist im Gutachten der Kommission über die didaktischen Leitungen einzugehen.

(4) Der erweiterte Fakultätsrat entscheidet zunächst über die Empfehlung der Habilitationskommission gemäß Absatz (1). Für diese Entscheidung haben die fachwissenschaftlich fundierten Gutachten eine bindende Wirkung. Diese kann nur durch ebenfalls fachwissenschaftlich fundierte, schriftlich abgefaßte Gegengutachten erschüttert werden.

Werden auf der Sitzung des erweiterten Fakultätsrates erstmals in mündlicher Form Einwände gegen die schriftliche Habilitationsleistung geäußert, die vom Fakultätsrat als erheblich und begründet gewertet werden, ist die Entscheidung zu vertagen, um Gelegenheit zur schriftlichen Abfassung eines Gegengutachtens zu geben.

Die Abstimmung des erweiterten Fakultätsrates über die schriftliche Habilitationsleistung ist zu protokollieren. Anhand der Unterlagen muß nachvollziehbar sein, welche Gutachten und ggf. Gegengutachten der Abstimmung zugrundegelegt wurden und welches Mitglied des erweiterten Fakultätsrates für oder gegen die Annahme der Habilitationsleistung gestimmt hat.

Hält der erweiterte Fakultätsrat eine vom Antrag abweichende Festlegung der Lehrbefähigung für erforderlich, ist das dem Habilitanden/der Habilitandin gegenüber schriftlich zu begründen. Kommt mit dem Habilitanden/der Habilitandin eine Einigung über Umfang und Bezeichnung der Lehrbefähigung nicht zustande, wird der Antrag auf Habilitation abgelehnt. § 15 Absatz (2) bleibt unberührt.

(5) Im Falle der Annahme der schriftlichen Leistung und einer erforderlich werdenden Einigung gemäß Abs. 4 setzt der erweiterte Fakultätsrat den Vortragstermin unverzüglich an und macht ihn universitätsöffentlich bekannt. Im Falle der Ablehnung wird der Antrag auf Habilitation abgelehnt. § 15 Absatz (2) bleibt unberührt.

§ 13 Öffentlicher Vortrag mit wissenschaftlichem Fachgespräch

(1) Der Vortrag oder die mediale Präsentation findet öffentlich während der Vorlesungszeit statt. Er dauert maximal 45 Minuten. Die Öffentlichkeit ist gewährleistet, wenn die Bekanntmachung im Bereich der Humboldt-Universität erfolgt, doch sollen in der Regel auch Vertreter anderer Universitäten und wissenschaftlicher Einrichtungen sowie Einzelwissenschaftler eingeladen werden.

(2) Am ebenfalls öffentlichen wissenschaftlichen Fachgespräch, das vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden der Habilitationskommission geleitet wird, beteiligen sich normalerweise nur die stimmberech-

tigten Mitglieder der Habilitationskommission, die Professoren/ Professorinnen und die weiteren habilitierten Mitglieder der Fakultät. Der Leiter/die Leiterin des Fachgesprächs kann jedoch auch Fragen anderer anwesender Personen zulassen.

Das wissenschaftliche Fachgespräch soll in der Regel wenigstens 60 Minuten, höchstens jedoch 90 Minuten dauern.

§ 14 Zuerkennung der Lehrbefähigung und Veröffentlichungspflicht

(1) Im Anschluß an das wissenschaftliche Fachgespräch beschließt der erweiterte Fakultätsrat in nicht-öffentlicher Sitzung über die Zuerkennung der Lehrbefähigung. Die Mitglieder der Habilitationskommission, die dem erweiterten Fakultätsrat nicht angehören, wirken beratend mit.

Über den öffentlichen Vortrag und das wissenschaftliche Fachgespräch einerseits und die didaktische Leistung andererseits ist getrennt abzustimmen. Werden alle Leistungen anerkannt, wird über alle erbrachten Leistungen ein Gesamtbeschluß gefaßt, mit dem die Lehrbefähigung zuerkannt wird.

(2) Nach einer positiven Entscheidung über die Habilitation händigt der Dekan/ die Dekanin dem Habilitanden/der Habilitandin eine Urkunde aus, mit der die Fakultät ihm/ ihr die Lehrbefähigung für das vorgesehene Fach zuerkennt. Die Urkunde trägt das Datum, unter dem die Zuerkennung der Lehrbefähigung beschlossen worden ist, die Unterschrift des Präsidenten/ der Präsidentin der Humboldt-Universität und des Dekans/ der Dekanin der Philosophischen Fakultät III sowie das Siegel der Humboldt-Universität. Mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde ist dem Inhaber die Lehrbefähigung zuerkannt.

(3) Nach Zuerkennung der Lehrbefähigung besteht das Recht, die Verleihung der Lehrbefugnis gemäß § 118 BerLHG zu beantragen.

(4) Je ein Exemplar der Habilitationsschrift ist der Universitätsbibliothek und der Fakultät innerhalb eines Jahres zur Verfügung zu stellen. Dabei sind die Daten des Habilitationsverfahrens (Zulassung zum Verfahren und Ausstellung der Urkunde) sowie die Namen der Gutachter anzugeben. Für bereits publizierte Schriften entfällt die Veröffentlichungspflicht.

§ 15 Rücktritt, Wiederholung von Habilitationsleistungen

(1) Der Bewerber/ die Bewerberin kann seinen/ihren Habilitationsantrag bis zur Zulassung zum Habilitationsverfahren durch den Fakultätsrat zurücknehmen.

(2) Bei einer Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 12 Absatz (1) oder der Rücknahme des Antrags ist eine einmalige Wiederholung des Verfahrens unter Einreichung schriftlicher Leistungen gemäß § 4 zulässig. Ein Zulassungsantrag für ein erneutes Habilitationsverfahren im gleichen Fach kann erst nach Ablauf von zwölf Monaten gestellt werden. Dies gilt auch bei Verfahren, die an anderen Universitäten oder wissenschaftlichen Hochschulen ohne Zuerkennung der Lehrbefähigung abgeschlossen worden sind. Anerkannte Leistungen können auf Antrag für das neue Verfahren angerechnet werden.

(3) Wurde der öffentliche Vortrag mit wissenschaftlichem Fachgespräch gemäß § 14 nicht anerkannt, kann dieser mit neuem Thema innerhalb von sechs Monaten erneut angesetzt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Sind die didaktischen Leistungen gemäß § 14 nicht anerkannt worden, kann dem Habilitanden/der Habilitandin innerhalb der beiden folgenden Semester Gelegenheit zur Durchführung weiterer Lehrveranstaltungen gegeben werden, die gemäß § 12 Absatz (3) zu begutachten sind. Eine Gelegenheit zur Durchführung weiterer Lehrveranstaltungen wird nicht gegeben.

§ 16 Besondere Ablehnungsgründe

(1) Der erweiterte Fakultätsrat lehnt unbeschadet der Regelungen des § 9, § 12 Absätze (4) und (5) sowie § 15 Absatz (3) den Habilitationsantrag ab,

- wenn eine der zu erbringenden Leistungen endgültig nicht den an eine Habilitationsleistung zu stellenden Anforderungen genügt oder Leistungen ohne Angabe von triftigen Gründen nicht fristgemäß erbracht worden sind,
- wenn im Falle von Täuschungsversuchen des Habilitanden auch nach dessen Anhörung entsprechende Zweifel nicht ausgeräumt worden sind.

(2) Die Ablehnung des Habilitationsverfahrens teilt der Dekan/ die Dekanin dem Habilitanden/ der Habilitandin mit einer Begründung schriftlich mit. Die Begründung muß im Wortlaut vom erweiterten Fakultätsrat beschlossen werden. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Erlöschen und Rücknahme der Lehrbefähigung

(1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn der/ die Habilitierte den Doktorgrad nicht mehr führen darf. Die Festlegung des Erlöschens trifft der Präsident/ die Prä-

sidentin der Humboldt-Universität auf Antrag des erweiterten Fakultätsrates (§ 36 Abs. 7 BerlHG).

(2) Die Lehrbefähigung wird durch Beschluß des erweiterten Fakultätsrates zurückgenommen, wenn die Habilitation nachweislich erschlichen oder sonst mit unlauteren Mitteln erlangt worden ist.

§ 18 Änderung der Lehrbefähigung

(1) Bereits Habilitierte können einen Antrag auf Änderung (Erweiterung oder Umbenennung) des Faches ihrer Lehrbefähigung stellen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind durch die Vorlage der Habilitationsurkunde erfüllt. In dem Antrag sind diejenigen Leistungen zu benennen, auf die sich der Änderungsantrag stützt. Soweit es sich um schriftliche Unterlagen handelt, sind sie einzureichen.

(2) Der erweiterte Fakultätsrat entscheidet, ob dem Antrag ohne weiteres Verfahren entsprochen werden kann. Wird ein weiteres Verfahren für erforderlich gehalten, so gelten die Vorschriften über die Durchführung und den Abschluß von Habilitationsverfahren entsprechend. Im Änderungsverfahren darf eine schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 4 nicht verlangt werden.

§ 19 Privatdozenten/ Privatdozentinnen

(1) Bei Vorliegen einer Lehrbefähigung haben Habilitierte das Recht, die Verleihung der Lehrbefugnis für das Fach zu beantragen, für das die Lehrbefähigung verliehen wurde.

(2) Die Lehrbefugnis wird vom Fakultätsrat verliehen, wenn von der Lehrtätigkeit des/ der Habilitierten eine sinnvolle Ergänzung des Lehrangebots der Fakultät zu erwarten ist. Bei Habilitierten, die hauptberuflich an der Fakultät tätig sind, wird diese Voraussetzung als gegeben angesehen. Zur Feststellung, ob von der Lehrtätigkeit von Antragstellern/ Antragstellerinnen, denen die Lehrbefähigung nicht von der Humboldt-Universität zu Berlin verliehen wurde und die nicht hauptberuflich an der Fakultät tätig sind, eine sinnvolle Ergänzung des Lehrangebotes zu erwarten ist, kann die Verleihung der Lehrbefugnis von einem Fachvortrag mit anschließender Aussprache abhängig gemacht werden.

(3) Mit der Verleihung der Lehrbefugnis erwirbt der Antragsteller/die Antragstellerin das Recht, den Titel „Privatdozent“ bzw. „Privatdozentin“ (PD) zu führen.

§ 20 Allgemeine Verfahrensregeln

(1) Der Dekan/ die Dekanin der Fakultät trägt dafür Sorge, daß das gesamte Verfahren von der Stellung des Zulassungsantrags an möglichst innerhalb von neun Monaten abgeschlossen wird. Der erweiterte Fakultätsrat kann eine Fristverlängerung beschließen; sie ist dem Habilitanden/ der Habilitandin mitzuteilen. Der Dekan/ die Dekanin der Fakultät kann von allen Verfahrensbeteiligten angerufen werden.

(2) Der Präsident/ die Präsidentin der Humboldt-Universität ist über das Habilitationsverfahren zu unterrichten.

(3) Alle verfahrenserheblichen Mitteilungen an den Habilitanden/ die Habilitandin bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen und Fristregelungen sind zu begründen. Im übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 21 Besonderes Verfahren

Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen, die den akademischen Grad "Dr. sc." und die *Facultas docendi* erworben haben, können bei der Fakultät die Anerkennung beider Leistungen als zum Zeitpunkt ihrer Erbringung habilitationsgleichwertige Leistung gemäß Art. 37 Absatz (1) Satz 3 Einigungsvertrag beantragen. Über den Antrag entscheidet die hierfür bestellte Kommission.

§ 22 Übergangsregelung

Antragsteller/ Antragstellerinnen, deren Antrag auf Zulassung zur Habilitation zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits angenommen worden ist, können das Habilitationsverfahren nach den bisher für sie gültigen Bestimmungen abschließen.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft. Zugleich treten die Regelungen der Habilitationsordnung für das Fakultätsinstitut Asien- und Afrikawissenschaften vom 15. Juli 1993 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 25/1993) sowie der Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät III vom 01. November 1995 und vom 04. November 1996 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 22/1995 und Nr. 26/1996) außer Kraft.

Anlage 1:
Muster für das Titelblatt
der Habilitationsschrift

Titel der Arbeit

.....

H a b i l i t a t i o n s s c h r i f t

zur Erlangung der Lehrbefähigung für das Fach/die Fächer

.....

vorgelegt dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III

der Humboldt-Universität zu Berlin

von

Dr.

geb. am..... in

Präsidentin/Präsident der
Humboldt-Universität zu Berlin

.....

Dekanin/Dekan
der Philosophischen Fakultät III

.....

Berlin, den

Gutachter: 1.
2.

Anlage 2:
Muster für die Habilitationsurkunde
(Lehrbefähigung)

Der Fakultätsrat der Philosophischen
Fakultät III
der Humboldt-Universität zu Berlin hat

Frau/Herrn
Dr.
geb. am in

aufgrund
nach einem Habilitationsverfahren gem. der Habilitationsordnung der Fakultät vom die

LEHRBEFÄHIGUNG

für das Fach/die Fächer

.....

zuerkannt.

Frau/Herr Dr. hat damit den Nachweis erbracht, daß er/sie das Fach/die Fächer
selbständig in Forschung und Lehre vertreten kann.

Das Thema des öffentlichen Vortrages hieß:

.....

Berlin, den

.....
Präsidentin/Präsident
der Humboldt-Universität
zu Berlin

.....
Dekanin/Dekan
der Philosophischen
Fakultät III

Siegel der HUB